

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

39 (3.7.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Ämtliches
Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 39.

Dienstag, den 3. Juli

1917.

Bekanntmachung

Nr. E. 1091/5. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Stab-, Form- und Moniereisen vom 7. Juni 1917.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 133).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen an Stab-, Form- und Moniereisen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die Vorräte an Gegenständen der in § 1 genannten Art werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Zulässige Verwendungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist allgemein die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen und die Verfügung darüber gestattet, sofern es sich nicht um Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken handelt. Die Verwendung für letztere Zwecke ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitsschein mit dem Stempel des Kriegsammtes, Bauten-Prüfstelle, vorliegt; auf die Verwendung für Brücken unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben findet die Beschränkung keine Anwendung.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitebringt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verheimlicht sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4.

Meldepflicht. Meldepflichtige Personen.

Eisen-Konstruktionsfirmen-, Eisenbeton- und Beton-Baufirmen haben die bei ihnen am 1. eines jeden Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis zum 10. des Monats dem Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu melden. Ausgenommen sind Bestände derjenigen Sorten, gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtage nicht mehr als 500 kg betragen. Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet. Die Meldung hat auf Meldebogen zu erfolgen, die bei der Bauten-Prüfstelle anzufordern sind.

§ 5.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 4) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) und die Verwendung derselben ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Die Dringlichkeitscheine sind zu beantragen:

1. für Bauten, die von der Marine-Verwaltung veranlaßt sind durch das Reichs-Marine-Amt, Berlin W, Königin-Augusta-Str. 38/41,
2. für Bauten, die von der Verwaltung der Preussisch-Preussischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen veranlaßt sind, durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9, Volkstraße 35,
3. für sämtliche anderen Bauten durch das Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13.

Die Anträge sind mit eingehender Begründung zu versehen.

Alle sonstigen Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit Beginn des 18. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1917.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Im Auftrage: Wolffhagel.

Bekanntmachung.

Nachdem der Gr. Amtsvorstand Geh. Regierungsrat Dr. Ludwig Turban die ihm mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 4. Juli 1914 übertragene Stelle eines Kollegialmitgliedes des Verwaltungshofs angetreten hat, ist die Verwaltung des Gr. Bezirksamts Durlach vorerst dem Gr. Amtmann Hellmut Müller dortselbst übertragen worden.

Karlsruhe, den 30. Juni 1917.

Großh. Ministerium des Innern:

Der Ministerialdirektor:

J. A.: Weingärtner.

Bekanntmachung.

Nr. G. 287/5. 17. R. N. N.

betreffend Beschlagnahme von Kautschuk- (Gummi-) Billardbände.

Vom 25. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebräuchte und ungebräuchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbände in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in Billarden oder Teilen von Billarden befinden oder nicht.

§ 2. Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichnete Billardbände wird hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenstände verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4. Gebrauchs- und Veräußerungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Benutzung der Billardbände in Billarden zum Zwecke des Spielens erlaubt.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Veräußerung und Lieferung von Billardbänden gestattet, sofern sie als Bestandteil eines Billards oder zur Ausbesserung eines Billards veräußert oder geliefert.

Das Herausnehmen der Billardbände aus Billarden oder Teilen von Billarden sowie die Veräußerung oder Lieferung der herausgenommenen Billardbände oder von Billardbänden in Teilen von Billarden ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums zulässig.

§ 5. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. G.) des Königl. Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Billardbände“ zu versehen.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juni 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

I s b e r t, Generalleutnant.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bekanntmachung

Nr. 592/4. 17. R. II. 4. e,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuerbuchstempel mit Heizröhren, sowohl solche mit fest verbundener Dampfmaschine (sogenannte Lokomobilen) als auch solche ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normalleistung mehr als 20 PS normal oder ihre Heizfläche mehr als 12 qm beträgt;
- b) die zu den vorbezeichneten Kesseln gehörigen Sicherheitsvorrichtungen und sonstiges Zubehör sowie Reserveteile.

Unter Sicherheitsvorrichtungen sind sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Armaturen und Vorrichtungen, wie Wasserstandsanzeigevorrichtung mit Schutzglas, Probierhähne, Kontrollstutzen mit Dreineigebahn, Manometer, Sicherheitsventile, Ablaßhahn, Speisevorrichtungen und Duntenfänger zu verstehen.

Zu sonstigem Zubehör rechnen alle zur Inbetriebsetzung und Bedienung nötigen Werkzeuge, wie Schaufeln, Schürhaken, Krücken, Rohrbürste, Saugrohre, Schraubenschlüssel, Hammer, Meißel, Ventilheber, Delfannen usw., und bei den fahrbaren Lokomobilen außerdem noch Deichsel, Wagen, Hemmschuh, Bremsklötze mit Unterlagern zum Festklemmen der Fahrräder usw.

Als Reserveteile sind anzusehen etwa vorhandene Reserve-Wasserstandsgläser, Gummipackungen, Nostkäbe, Kolbenringe, Rohrsysteme und dergleichen.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann betroffen, wenn sie sich nicht in gebrauchsfähigem Zustande befinden. In der Herstellung begriffene Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung ab.

Nicht betroffen werden:

Straßenzugmaschinen (Traktoren), Straßenwalzen sowie Dampfflugmaschinen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen gestattet sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände gestattet, solange das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, keine andere Verfügung trifft. Ferner sind zulässig alle Veränderungen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen sind nur zulässig, wenn sie auf Veranlassung oder mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen. Anträge auf Zustimmung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung durch die Kriegsamtsstellen des zuständigen stellvertretenden Generalkommandos an das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die sich als Betriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken befinden, ist die Befugnis, Veränderungen oder Verfügungen zu veranlassen oder zu gestatten, auf das Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW, Königgräber Straße 28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar (ohne Vermittlung der Maschinenausgleichsstellen) zu richten sind.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig sind.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Unfah ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, ausgearbeitet oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die regelmäßig dauernd in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. Nicht regelmäßig dauernd benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Reserven handelt, ist dies auf den Meldeformen unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Betriebe benutzen, entscheidet im Zweifel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. El, Berlin SW 11, Königgräber Straße 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind von der Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchste Belastung zu decken haben. Hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinenatz als notwendige Reserve gerechnet werden.

Ferner sind von der Meldung befreit solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, welche am Tage der Inkrafttretens dieser Bekanntmachung sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

§ 8.

Meldebefimmungen.

Für die erste Meldung ist der mit Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 10. Juli 1917 (Meldefrist) an die Verteilungsstelle für Lokomobile beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94 auf den amtlichen Meldeformen für Lokomobile zu erfolgen. Auf jeder Meldeform darf nur eine Lokomobile (Kessel) bzw. ein Maschinenatz gemeldet werden.

Es bestehen 5 Arten von Meldeformen und zwar:

- Kennbuchstabe A für fahrbare Lokomobile ohne Kondensation,
- Kennbuchstabe B für fahrbare Lokomobile mit Kondensation,
- Kennbuchstabe C für ortsfeste Lokomobile ohne Kondensation,
- Kennbuchstabe D für ortsfeste Lokomobile mit Kondensation,
- Kennbuchstabe E für fahrbare und ortsfeste Lokomobilkessel.

Die Meldeformen sind genau nach den aufgedruckten Anweisungen auszufüllen und dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten. Bei reparaturbedürftigen Lokomobilen sind die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unter „Bemerkungen“ und „fehlende Teile“ zu melden.

Jeder zur Meldung Verpflichtete hat außer den Meldeformen eine Sammelliste auszufüllen, in der alle seine Meldungen zusammenzutragen sind und anzugeben ist, wem die Gegenstände gehören.

Wird einer der im § 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände nach dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Fertigstellung oder durch Aufhören einer auf § 7 gegründeten Ausnahme, so hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen an die vorbezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Stichtage auf dem Versand befindlichen Gegenstände ist der Empfänger meldepflichtig.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen.

Die Meldeformen und Sammellisten für Lokomobile sind von der Verteilungsstelle für Lokomobile beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, anzufordern. Die Anforderung hat postfrei auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der erforderlichen Anzahl Karten jeder Art nach den vorstehenden Kennbuchstaben sowie der Sammelliste, ferner deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die Anforderung kann auch persönlich in der Zeit von 9-12 Uhr vormittags bei der vorbezeichneten Stelle erfolgen.

§ 9.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein vom Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt zuvor empfohlener freiwilliger Verkauf oder Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung über den Uebnahmepreis nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Aenderung der Vorräte an von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein solches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden können.

§ 11.

Anfragen.

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungssamt, Chefingenieur R. II 4e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sekt. El, Berlin SW 11, Königgräber Straße 28, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Sbert, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Nach meiner Verfügung vom 1. Mai 1917 (Karlsruher Zeitung — Staatsanzeiger — vom 1. Mai 1917 Nr. 118) waren bis spätestens 15. Mai 1917 alle bei Beginn des 1. Mai 1917 tatsächlich vorhandenen Bestände an gefälltem Nadelrundholz mit einer Rospstärke von 10 cm aufwärts bei der Holzmeldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW 11, Königgräberstraße 100 a, zu melden. Da die Annahme begründet ist, daß nicht alle von der Bekanntmachung betroffenen Personen ihrer Meldepflicht nachgekommen sind, wird hiermit die Verfügung vom 1. Mai 1917 in Erinnerung gebracht unter ausdrücklichem Hinweis auf die Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen.

Karlsruhe, den 15. Juni 1917.

Der stellv. kommandierende General:
Sbert,
Generalleutnant.

Verordnung.

(Vom 21. März 1917.)

Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 782) und der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird in teilweiser Abänderung unserer Verordnung vom 11. August 1916, den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219), verordnet, was folgt:

§ 1.

An Brot darf nur Roggenbrot hergestellt werden. Für Kranke ist die Bereitung von Wasserweck und Zwieback zulässig.

§ 2.

Roggenbrot ist in Stücken von 750 Gramm und 1500 Gramm zu bereiten und mit der Ziffer zu bezeichnen, die dem Monatstag seiner Herstellung entspricht.

Vorstehende Bestimmung gilt nicht für die Herstellung von Brot in privaten Haushaltungen, auch wenn für diese das Ausbacken des Teigs in einer Bäckerei erfolgt.

§ 3.

Die Kommunalverbände können die Herstellung von Wasserweck und Zwieback für Kranke auf bestimmte Betriebe beschränken. Die Abgabe dieser Ware darf nur gegen einen besonderen, vom Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle ausgehenden Ausweis erfolgen. Hierbei sind die vom Ministerium des Innern erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 4.

Das Bereiten von Kuchen, welche inländisches Weizen- oder Roggenmehl enthalten, ist verboten. Die Vorschrift findet auf die Herstellung von Obstkuchen in privaten Haushaltungen keine Anwendung.

§ 5.

Den Bäckereien ist die Herstellung und die Verabfolgung von Kuchen, auch wenn sie inländisches Roggen- oder Weizenmehl nicht enthalten, sowie von sonstigem Gebäck, dessen Bereitung in Konditoreien üblich ist, verboten. Das Ausbacken

des in privaten Haushaltungen hergestellten Teiges für Obstkuchen ist jedoch den Bäckereien gestattet.

Als Bäckereien im Sinne dieser Bestimmung gelten diejenigen gewerblichen Betriebe, welche Brot zum Verkauf herstellen.

§ 6.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die von Kets-, Zwieback-, Wasfel-, Donigtuchen-, Pfefferkuchen- oder Lebkuchen-Fabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert wird.

§ 7.

Die §§ 7-9 unserer Verordnung vom 11. August 1916, den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219), werden aufgehoben.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. März 1917.

Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schäffly.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die von unserer Preis-Kommission festgesetzten Erzeugerpreise für folgende Gemüsearten zur Kenntnis:

	für das Pfund
Grüne Erbsen ab 20. Juni	20 Pf.
Grüne Buschbohnen	18 Pf.
Grüne Stangen-, Wachs- und Perlbohnen	24 Pf.
Puffbohnen	15 Pf.
Mhabarber	10 Pf.
Mairüben	7 Pf.
Gelberüben (längliche) bis 30. Juni	14 Pf.
Gelberüben vom 1. bis 15. Juli	12 Pf.
Gelberüben vom 16. bis 31. Juli	10 Pf.
Karotten (runde) bis 30. Juni	18 Pf.
Karotten vom 1. bis 15. Juli	16 Pf.
Karotten vom 16. bis 31. Juli	14 Pf.
Kohlrabi bis 30. Juni	16 Pf.
Kohl-abi vom 1. bis 31. Juli	14 Pf.
Weißkraut bis 15. Juli	11 Pf.
Weißkraut vom 16. bis 31. Juli	10 Pf.
Frühwirsing bis 15. Juli	12 Pf.
Frühwirsing vom 16. bis 31. Juli	10 Pf.
Zwiebels (ohne Kraut)	20 Pf.

Gurken:

a) Essiggurken 100 Stück	1 M.
b) Salzgurken 100 Stück	2-2,50 M.
c) Salatgurken bis 31. August (1 Stück)	15 Pf.
ab 1. September (1 Stück)	10 Pf.
Tomaten vom 15. bis 31. August	20 Pf.
Tomaten vom 1. bis 15. September	15 Pf.
Tomaten ab 16. September	10 Pf.

Vorstehende Preise gelten als Erzeugerhöchstpreise so lange, als von der Reichsstelle für Gemüse und Obst nicht besondere Höchstpreise festgesetzt werden. Abgeerntetes Gemüse darf daher nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden. Der Erzeugerpreis umfaßt die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff.

Karlsruhe, den 27. Juni 1917.

Badische Gemüseversorgung.

Der Zimmermeister Jakob Geiger in Gernsbach, Vormund für August Walch Kinder von da, hat beantragt, den verschollenen August Friedrich Walch, geboren in Gröhingen am 25. Februar 1873, zuletzt wohnhaft in Gröhingen, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Mittwoch, den 20. März 1918, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Durlach, den 22. Juni 1917.

Großherzogliches Amtsgericht.

Großherzogs-Geburtstags-Spende!

Unser Landesfürst Großherzog Friedrich II.

Beschließt am 9. Juli, im 36. Monat des Völkerringens, sein 60. Lebensjahr. Das badische Volk nimmt von ganzem Herzen teil an dieser Geburtstagsfeier. Auf Vorschlag des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz hat Seine Königliche Hoheit zu genehmigen geruht, daß aus diesem Anlaß zur Linderung der Not des Krieges im ganzen Lande gesammelt und die Spenden ihm zur Förderung der Bestrebungen des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz dargebracht werden. Wer möchte da sich nicht beteiligen an dieser

Großherzogs-Geburtstags-Spende!

Wer möchte nicht auch seine Gabe darbringen, seinem Fürsten eine Freude zu bereiten und zugleich Krankheit und Not in vielerlei Gestalt lindern zu helfen!

Vom 2. bis 9. Juli liegen in allen bekanntgegebenen Sammelstellen Sammellisten auf.

Opfertage:

Sonntag, 8. Juli, Montag, 9. Juli.

Der Ehrenvorsitzende des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz:

Prinz Max von Baden.

Der Territorialdelegierte der Freiwilligen Krankenpflege für das

Großherzogtum Baden:

Freiherr von Bodman.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Generalleutnant **Sibert.**

Für das Erzbischöfliche Ordinariat: Für den Evangelischen Oberkirchenrat:

Dr. Thomas Hörber, Erzbischof, Präsident Dr. Nibel.

Für den Oberrat der Israeliten:

Dr. Mayer, Geh. Oberregierungsrat.

Der Vorsitzende des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz:

General **Limberger.**

Der Vorsitzende der Depotabteilung des Badischen Landesvereins vom

Roten Kreuz:

Bielefeld, t. u. t. österr.-ungar. Konsul.

Der Generalsekretär des Badischen Frauenvereins:

Müller, Geheimrat.

Vorstehenden Aufruf bringen wir hiermit der Einwohnerschaft zur öffentlichen Kenntnis mit der herzlichsten Bitte, sich an der Großherzogs-Geburtstags-Spende durch opferwillige Zuwendungen zu beteiligen.

Als Sammelstellen, in denen Sammellisten für die Einzeichnung der Großherzogs-Geburtstags-Spende ausliegen, sind in hiesiger Stadt bestellt

die Stadt. Sparkasse während der üblichen Geschäftsstunden,

die Beschäftigungsgeselle des Roten Kreuzes in der Zeit

von 10-12 Uhr vormittags und von 3-5 Uhr nachmittags,

Volksbank Durlach während der üblichen Geschäftsstunden,

Buchhandlung Rehler, Hauptstr. 4

Papier- u. Schreibwarenhandlung Karl Walz, Haupt-

straße 56,

Verlag des „Durlacher Wochenblattes“.

Die Einzeichnungslisten liegen in der Zeit vom 5.-15. d. Mts. auf

Am 8. und 9. Juli findet überdies eine Straßenansammlung zu

Gunsten der Großherzogs-Geburtstags-Spende, verbunden mit dem

Verkauf von Postkarten statt. Gleichzeitig werden Lose der Opfertags-

lotterie des bad. Landesvereins vom Roten Kreuz zum Preis von

1 M für das Stück abgesetzt. Die Ziehung findet am 17. August

ds. Jrs. statt

Durlach, den 2. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Ortsausschusses vom Roten Kreuz:

Dr. Bierau

Die Goldankaufsstelle Durlach

bleibt in Verbindung mit der Goldankaufsstelle Karlsruhe während der Monate

Juli u. August geschlossen.

Die Auszahlungen erfolgen noch Samstag den 7. Juli, 5-6 Uhr.

Die Wiedereröffnung im September wird seiner Zeit bekanntgegeben.

Von der Badischen Obstversorgung Karlsruhe werden von heute an

Beeren, Stein- u. Kernobst

zum Höchstpreis angekauft. Johannisbeeren, Stachelbeeren. Wer solche zu verkaufen hat, kann dieselben in Aue, Kaiserstraße 14, abliefern.



Nachruf!

Zum Todestag meines lieben, unvergeßlichen Mannes

Melchior Gallenmüller

welcher am 2. Juli 1916 fürs Vaterland gefallen ist.

Ein ganzes Jahr der Trauer ist dahingeschwunden, Du lieber Mann und Vater, unter bangem Schmerz, Was wir im Innersten dabei empfunden, Das weiß nur Gott allein, der kennt das Herz

Du ruhest in Feindesland, nichts stört Deinen Schlummer, Du ahnst nicht, wie die Seele tiefbeträbt, Und wie wir manche Nacht voll Gram und Kummer Um Dich geweint, den wir so viel geliebt!

Und oft gedenken wir der schönen, frohen Stunden, Die wir mit Dir, Du lieber Mann und Vater, einst verlebt, Ruh' sanft! In unserm Herzen immer uns verbunden, Lebst fort Du, bis auch wir zur ew'gen Ruh' einst geh'n.

Gewidmet von Deiner lieben Frau

Anna Gallenmüller und Kinder Josef und Vittoria.

Grözingen, den 2. Juli 1917.

Einladung

zu der

Hauptversammlung der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Durlach e. G. m. b. H.

am 4. Juli 1917, abends 7/9 Uhr, in der Festhalle (Nebenzimmer) in Durlach.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes.
2. Genehmigung des Jahresabschlusses.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Neuwahlen zum Aufsichtsrat
5. Wünsche und Anträge.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats:
S. B. Merton.

Arbeiter und Arbeiterinnen,

auch jugendliche, finden sofort Beschäftigung.

G. Genschow & Co., A.-G.

Fabrik bei Wolfartöweier.

Unterricht!

in Gabelsberger Stenographie und Maschinenschriften erteilt Fräulein gründlich und rasch fördernd, ebenso Buchführung, Rechtschreiben, Schön- und Handschrift. Laut Zeugnisse überraschende Erfolge.

Früher Dürnbachstr., jetzt Grözingenstr. 21

(Eingang Werderstr.), 3. Stock.

Anmeldungen jederzeit.

Teinacher Wasser

eingetroffen bei

Osk. Gorenflo

Hoflieferant.

Saubere Lauffrau

wird für Vor- oder Nachmittag gesucht **Rittnerstr. 51.**

Möbliertes Zimmer mit Gas, Nähe der Schlosskaserne, sofort zu vermieten Anzusehen ab 7 Uhr

abends Hauptstr. 62, 3. St. r.

Zu mieten gesucht!

Ein Schlafzimmer mit 2 Betten, Küche, mögl. mit Gas u. Waschküchenbenützung zum 1. August.

Angeb. mit Preisangabe unter Nummer 392 an den Verlag.

Kaufmännischer Verein Durlach, E. V.

Wegen Büchersturz **Donnerstag, den 5. Juli** letzte Bücherausgabe.

Um Rückgabe der entliehenen Bücher bis spätestens Donnerstag, den 12. Juli 1917 wird gebeten.

Wiedereröffnung der Bibliothek: **Donnerstag, den 2. August.**

Der Vorstand.

Himbeeren

kauft auch in kleinen Partien

Sonditorei Herrmann.

Johannisbeeren

sind zu haben

Lammstraße 38, 1. St.

Tafelklavier,

ein guterhaltenes, ist zu verkaufen **Sophienstraße 12.**

Zu verkaufen!

2-flammiger Gasherd, gebraucht für 6 Mk.

L. Schandelwein, Pfingstr. 74.

Möbliertes Zimmer mit 2 Betten und Küchenbenützung sofort zu mieten gesucht Angebote unter Nr. 391 an den Verlag

dieses Blattes erbeten.

Hierzu Nr. 39 des Amtlichen Berichtigungsblattes für den Amtsbezirk Durlach.